



## Verwaltungsstandpunkt zu einer wichtigen Angelegenheit eines Stadtbezirksbeirates

WA-Nr.: V/WA 27 vom 08.07.2013

---

### Dienstberatung des Oberbürgermeisters

Datum: 29.10.2013

TOP: 9.3

vertagt auf:

---

### Instandsetzung des Weges von der Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 1 zum Kulkwitzer See

---

#### Zuständiger Fachausschuss

- |                                                   |                                                                   |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung               | <input type="checkbox"/> Ablehnung                                |
| <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Ergänzung | <input type="checkbox"/> Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln |
| <input type="checkbox"/> Alternativvorschlag      | <input checked="" type="checkbox"/> Sachstandsbericht             |

---

#### Eingereicht von

Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Datum/Unterschrift

---

#### Mitwirkende Dezernate

Dezernat III  
Dezernat VII

Datum/Unterschrift

---

#### Ergebnis der Dienstberatung vom

- bestätigt       mit Änderungen bestätigt       nicht bestätigt

Der in Rede stehende Weg ist ein sogenannter Freizeitweg (Trampelpfad). Im Bereich des neuen Einkaufsmarktes befindet sich dieser in der Zuständigkeit des Liegenschaftsamtes. Im Anschluss verläuft dieser über Privatgrundstücke.

Dieser Weg von der Endhaltestelle der Linie 1 zum Salzweg liegt in einer Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 232 „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ (Stand Entwurf 2010) als öffentliche Grünfläche festgesetzt worden ist. Generell kann innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein Gehweg ausgebaut werden. Im vorliegenden Fall wurde folgendes verabredet:

Bis zur Rechtskraft bzw. Umsetzung des B-Planes sind die fiskalischen Flächen in Verwaltung des Liegenschaftsamtes.

Das Liegenschaftsamt duldet die Nutzung der Grundstückszufahrt durch die Öffentlichkeit als Rad-/Gehweg zum Kulkwitzer See. Das Liegenschaftsamt kann den geduldeten Weg für den beabsichtigten Zweck oder eine öffentliche Nutzung nicht ausbauen oder einer öffentlichen Widmung zuführen.

Das Liegenschaftsamt hält die Flächen für die zukünftige Umsetzung des im Verfahren befindlichen B-Planes vor, insbesondere können keine Tatsachen geschaffen werden, welche dieser Planung entgegenstehen. Für die Wege im Zweckverbandsgebiet ist der Zweckverband Kulkwitzer See zuständig.